

Stiftungssatzung

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

(1) Die Stiftung führt den Namen:

Ulrike Maria Pietsch Stiftung

(2) Sie hat ihren Sitz in Mainz.

(3) Sie ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts.

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Stiftungszweck

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

(2) Zwecke der Stiftung sind die Förderung des Wohlfahrtswesens, die Förderung des Tierschutzes sowie die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten dieser Zwecke und zugunsten anderer gemeinnütziger oder mildtätiger Zwecke. Zweck der Stiftung ist auch die Beschaffung von Mitteln gemäß § 58 Nr. 1 AO zur Förderung der zuvor genannten steuerbegünstigten Zwecke für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(3) Die Zwecke der Stiftung werden insbesondere verwirklicht durch

1. die Bereitstellung akuter Hilfe für Opfer von körperlicher und psychischer Gewalt sowie die Förderung von Präventionsarbeit; unterstützt werden insbesondere Frauenhäuser und andere Anlaufeinrichtungen, sowie
2. die Unterstützung von Organisationen, die sich mit dem Tierschutz und der Leistung von entsprechender Aufklärungsarbeit beschäftigen; darüber hinaus

werden Organisationen unterstützt, die Tierhospize und Gnadenhöfe betreiben.

- (4) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig wird. Die Stiftung kann zur Verwirklichung des Stiftungszwecks Zweckbetriebe unterhalten.
- (5) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifterin und ihre Erben sowie die Mitglieder der Stiftungsorgane erhalten keine Zuwendungen.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht insgesamt aus
 1. dem Grundstockvermögen und
 2. ihrem sonstigen Vermögen.
- (2) Zum Grundstockvermögen gehören
 1. das im Stiftungsgeschäft gewidmete unantastbare Vermögen,
 2. das der Stiftung zugewendete Vermögen, das vom Zuwendenden dazu bestimmt wurde, Teil des Grundstockvermögens zu werden (Zustiftung) und
 3. das Vermögen, das von der Stiftung zu Grundstockvermögen bestimmt wurde.
- (3) Das Grundstockvermögen ist ungeschmälert zu erhalten. Der Stiftungszweck ist mit den Nutzungen des Grundstockvermögens zu erfüllen. Zuwächse aus der Umschichtung des Grundstockvermögens können für die Erfüllung des Stiftungszweckes verwendet werden, soweit die Erhaltung des Grundstockvermögens gewährleistet ist. Die Stiftung darf einen Teil des Grundstockvermögens, jedoch maximal 20 %, verbrauchen.

chen, wenn der Stiftungszweck auf andere Weise nicht verwirklicht werden kann, wobei sie verpflichtet ist, das Grundstockvermögen innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren wieder um den verbrauchten Teil aufzustocken.

- (4) Das Stiftungsvermögen ist getrennt von fremden Vermögen zu verwalten.
- (5) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben und deckt ihre Verwaltungskosten aus den Nutzungen des Grundstockvermögens sowie aus dem sonstigen Vermögen wie insbesondere Spenden und sonstigen Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Erhöhung des Grundstockvermögens bestimmt sind.
- (6) Die Stiftung kann ihre Mittel im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften ganz oder teilweise Rücklagen zuführen.
- (7) Ein Rechtsanspruch Dritter auf die Gewährung von Stiftungsmitteln besteht aufgrund dieser Satzung nicht.

§ 4

Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind der Vorstand und, soweit der Vorstand ihn nach § 7 Abs. 1 einrichtet, der Beirat.
- (2) Ein Mitglied des Organs kann nicht zugleich einem anderen Organ angehören.
- (3) Die Mitglieder der Stiftungsorgane üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen. Die Mitglieder der Stiftungsorgane können eine angemessene Vergütung für ihre Tätigkeit erhalten, soweit die Erträge des Stiftungsvermögens dies erlauben und der Umfang der Stiftungstätigkeit dies erfordert.
- (4) Die Mitglieder der Organe haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 5

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern. Der erste Vorstand wird durch die Stifterin im Stiftungsgeschäft berufen.

- (2) Der im Stiftungsgeschäft berufene Vorstand übt sein Amt auf Lebenszeit aus. Verstirbt einer der berufenen Vorstände oder wird er geschäftsunfähig, so kooptiert der verbliebene Vorstand ein neues Vorstandsmitglied. Die Amtszeit der nach den im Stiftungsgeschäft berufenen Vorstandsmitglieder beträgt zehn Jahre; die Vorstandsmitglieder kooptieren sich. Wiederberufung ist möglich.
- (3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.
- (4) Die Vorstandsmitglieder bestimmen jeweils zu Beginn ihrer Amtszeit schriftlich zur Hinterlegung bei einem Notar, Rechtsanwalt oder sonstigem von Berufs wegen zur Verschwiegenheit Verpflichtetem, wer ihnen als Vorstand nachfolgen soll.
- (5) Der Vorstand ist bei Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende oder den Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin bei Wahrung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Die Einladung auf elektronischem Weg wahrt die Schriftform, sofern eine Empfangsbestätigung nachweisbar ist. Die Sitzung kann sowohl als persönliches Treffen als auch hybrid oder rein virtuell (z.B. per Video- oder Telefonkonferenz) erfolgen.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn beide Vorstandsmitglieder teilnehmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden.
- (7) Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, sofern eine Empfangsbestätigung nachweisbar ist.
- (8) Über die Ergebnisse der Sitzungen bzw. Beschlussfassungen sind Ergebnisprotokolle zu fertigen, die von dem Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden oder dem Stellvertreter bzw. der Stellvertreterin zu unterzeichnen und dem anderen Mitglied des Vorstandes innerhalb von zwei Wochen nach dem Sitzungstermin oder der Beschlussfassung zuzuleiten sind.

§ 6

Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung im Rahmen der Satzung und der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Zu den Aufgaben des Vorstands gehören insbesondere
 1. die sorgfältige Verwaltung des Stiftungsvermögens,
 2. die Entscheidung über die Verwendung der Stiftungsmittel,
 3. die Erstellung der Jahresrechnung mit der Vermögensübersicht und des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks,
 4. die Vorlage der vorgenannten Unterlagen an die Stiftungsbehörde innerhalb von neun Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres,
 5. Beschlüsse über die Änderung, die Erweiterung oder die Beschränkung des Stiftungszwecks, über sonstige Satzungsänderungen, über die Zulegung zu einer anderen Stiftung, über die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung, die Umwandlung in eine Verbrauchsstiftung und über die Auflösung der Stiftung.
- (3) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Vorstand handelt durch beide Mitglieder. Der Vorstand kann hiervon abweichend einem Mitglied des Vorstands Einzelvertretungsbeziehung und die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 Bürgerliches Gesetzbuch erteilen.

§ 7

Beirat

- (1) Der Vorstand kann einen Beirat einrichten. Ihm kommt ausschließlich beratende Funktion zu. Er berät und unterstützt die Stiftung in allen dem Stiftungszweck dienenden Fragen sachverständig. Er kann Anregungen und Vorschläge zur Förderung des Stiftungszwecks unterbreiten.

- (2) Der Vorstand bestimmt die Mitglieder, ihre Anzahl und die Dauer ihrer Amtszeit sowie die Verfassung des Beirats. Der Beirat soll mindestens einmal jährlich einberufen werden.

§ 8

Änderung der Satzung

- (1) Der Vorstand kann durch einstimmigen Beschluss der Stiftung einen anderen Zweck geben oder den Zweck der Stiftung erheblich beschränken, wenn der Stiftungszweck nicht mehr dauernd und nachhaltig erfüllt werden kann oder der Stiftungszweck das Gemeinwohl gefährdet. Der Stiftungszweck darf nur geändert werden, wenn gesichert erscheint, dass die Stiftung den beabsichtigten neuen oder beschränkten Stiftungszweck dauernd und nachhaltig erfüllen kann. Unter diesen Voraussetzungen darf die Stiftung auch in eine Verbrauchsstiftung umgestaltet werden, indem in der Satzung eine Zeit für das Fortbestehen festgelegt wird und die nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks in dieser Zeit gesichert erscheint.
- (2) Der Vorstand kann durch einstimmigen Beschluss den Stiftungszweck in anderer Weise als nach Absatz 1 ändern oder es können andere prägende Bestimmungen wie der Name, der Sitz, die Art und Weise der Zweckerfüllung und die Verwaltung des Grundstockvermögens in der Satzung geändert werden, wenn sich die Verhältnisse nach Errichtung der Stiftung wesentlich verändert haben und eine solche Änderung erforderlich ist, um die Stiftung an die veränderten Verhältnisse anzupassen.
- (3) Der Vorstand kann durch einstimmigen Beschluss den Stiftungszweck erweitern, wenn das Vermögen seit der Errichtung so zugenommen hat, dass auch der neue Zweck mit dem sonstigen Vermögen bzw. den Nutzungen des Vermögens dauernd und nachhaltig erfüllt werden kann.
- (4) Der Vorstand kann durch einstimmigen Beschluss Satzungsänderungen beschließen, die nicht unter die Absätze 1 bis 3 fallen, wenn dies der Zweckerfüllung dient.
- (5) Satzungsänderungen nach den Absätzen 1 bis 4 bedürfen der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde.

- (6) Bei einer Sitzverlegung in den Zuständigkeitsbereich einer anderen Stiftungsbehörde bedarf die Satzungsänderung zusätzlich der Zustimmung der Behörde, in deren Zuständigkeitsbereich der neue Sitz begründet werden soll.

§ 9

Zulegung, Auflösung und Zusammenlegung

- (1) Der Vorstand kann durch einstimmigen Beschluss beschließen, die Stiftung einer anderen rechtsfähigen Stiftung zuzulegen oder mit einer anderen rechtsfähigen Stiftung zusammenzulegen, wenn sich die Verhältnisse nach der Errichtung der Stiftung wesentlich verändert haben und eine Satzungsänderung nicht ausreicht, um die Stiftung an die veränderten Verhältnisse anzupassen, wenn der Zweck der Stiftung im Wesentlichen mit der anderen Stiftung übereinstimmt und wenn gesichert erscheint, dass die andere Stiftung ihren Zweck auch nach der Zulegung bzw. der Zusammenlegung im Wesentlichen in gleicher Weise dauernd und nachhaltig erfüllen kann. Es gelten im Übrigen die Voraussetzungen der §§ 86 ff. BGB.
- (2) Der Vorstand kann durch einstimmigen Beschluss die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Stiftung ihren Zweck endgültig nicht mehr dauernd und nachhaltig erfüllen kann und auch durch eine Satzungsänderung der Zweck nicht mehr dauernd und nachhaltig erfüllt werden kann.
- (3) Beschlüsse nach den Absätzen 1 und 2 bedürfen der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde.

§ 10

Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.

§ 11

Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an eine durch einstimmigen Beschluss des Vorstands zu bestimmende juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung des Wohlfahrtswesens und zur Förderung des Tierschutzes.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Zustellung der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde in Kraft.